

## **Aufruf**

**zur Einreichung von Konzepten zur Stabilisierung und Absicherung von jugend- bzw. soziokulturellen Netzwerken sowie der Gewährleistung der Durchführung von quartiersbezogenen, niedrighschwelligem Beratungs-, Unterstützungs- und Informationsangeboten in Folge der Auswirkungen der Corona-Pandemie**

Die Rahmenbedingungen für eine Förderung setzt der Fördergegenstand 2.2 der Armutspräventionsrichtlinie, welche über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen zur Förderung der Kompetenz lokaler Akteure in der Armutsprävention gemäß Prioritätsachse B „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“ im Rahmen des Operationellen Programms Europäischer Sozialfond 2014-2020 im Freistaat Thüringen Projekte fördert.

### **1. Gegenstand des Konzeptauswahlverfahrens (KAV)**

Zur Stabilisierung und Absicherung von bestehenden jugend- und soziokulturellen Netzwerken sowie der Gewährleistung der Durchführung von quartiersbezogenen, niedrighschwelligem Beratungs-, Unterstützungs- und Informationsangeboten sollen im Zuge eines Konzeptauswahlverfahrens kommunale Gebietskörperschaften und Projektträger ermittelt werden, die durch die Corona-Pandemie oder deren Auflagen bedingten personellen Zusatzbedarf glaubhaft machen können.

Durch die einzureichenden Konzepte sollen bestehende Projekte gestärkt, Netzwerke verstetigt und ausgeweitet sowie spezifische Angebote, die sich aus den Folgen der Corona-Pandemie ergeben, abgesichert werden.

Die im Rahmen des Konzeptauswahlverfahrens ermittelten Träger werden zur Antragsstellung für Projekte nach Ziffer 2.2 der o. g. Armutspräventionsrichtlinie aufgefordert. Voraussetzung ist mithin die Antragsberechtigung nach der Richtlinie.

#### **Zielstellung:**

##### **a) Förderung von jugend- und soziokulturellen Netzwerken auf lokaler Ebene**

Das Vorhaben dient der Absicherung und Stärkung von etablierten Projekten, welche Kindern und Jugendlichen einen niedrighschwelligem Zugang zur gesellschaftlichen und kulturellen Teilhabe im Sinne einer demokratischen, vielfältigen und bunten Gesellschaft bieten.

Durch die Förderung dieser Einrichtungen sollen Schließungen von Einrichtungen abgewendet, vielfältige niedrighschwellige Angebote wieder unterbreitet und kommunale Netzwerke gestärkt werden. Der Zugang zu sozialen Dienstleistungen und Angeboten soll erhalten und gewährleistet werden.

## **b) Förderung von Netzwerkstrukturen und quartiersbezogenen niedrigschwelligen Beratungs-, Unterstützungs- und Informationsangeboten**

Das Vorhaben soll die Grundversorgung mit sozialer Infrastruktur absichern und eine generationenübergreifende Chancengerechtigkeit aufrechterhalten. Betroffenen sollen weiterhin niederschwellige, ambulant aufsuchende und begleitende Netzwerkstrukturen im Sozialraum, welche auf nachbarschaftlichen Ressourcen basieren, wie bspw. Stadtteilzentren, Dorfgemeinschaftshäuser, Nachhilfeeinrichtungen mit quartiersbezogenen niederschwelligen Beratungs-, Unterstützungs- und Informationsangeboten etc., vorgehalten werden. Sozialen Problemlagen, welche sich im Zuge der Corona-Pandemie verschärft haben, wie zum Beispiel Wohnungs- und Mietzahlungsproblematiken oder der Verlust der Arbeit, soll entgegengewirkt werden.

Beispiele für die Umsetzung der o. g. Ziele unter Berücksichtigung geltender pandemischer Schutzmaßnahmen sind

- Ausbau von Kooperationsstrukturen mit Einrichtungen, Initiativen, Projekten, Akteuren und Netzwerken im Sozialraum bzw. in der Kommune oder der Gebietskörperschaft (Landkreis, kreisfreie Stadt)<sup>1</sup>
- Fortführung und Erweiterung trägerübergreifender gemeinsamer jugend- und soziokultureller Angebote
- Koordinierung zwischen Interessengruppen
- Bündelung von Aktivitäten und Vorhaben zwischen Netzwerkpartnern
- Überprüfung und Weiterentwicklung der zu bearbeitenden Schwerpunktthemen im Sozialraum bzw. in der Kommune oder der Gebietskörperschaft (Landkreis, kreisfreie Stadt)<sup>1</sup>
- Durchführung/Bereitstellung niedrigschwelliger Beratungs- und Informationsangebote
- Beförderung einer aktiven und gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Informationsweitergabe und Beratung von Hilfesuchenden zu den Schwerpunktthemen, ggfs. Weitervermittlung an die zuständigen Stellen

## **2. Rahmenbedingungen und Anforderungen**

Für die ausgewählten Projekte wird ein Beginn zum 01. April 2021 angestrebt. Der Förderzeitraum endet am 31.03.2022.

---

<sup>1</sup> Für überregional wirkende Strukturen sind Kooperationsbezüge in Thüringen darzustellen.

Die Einreichung von Konzepten ist Trägern oder Trägerverbänden vorbehalten, welche bereits eine Förderung von mindestens einer Personalstelle aus Bundes-, Landes- oder Kommunalmitteln erhalten. Die Förderung ist im Rahmen des Konzeptauswahlverfahrens durch entsprechende Belege nachzuweisen.

Es ist möglich, durch die teilnehmenden Träger aufeinander abgestimmte Konzepte für unterschiedliche Standorte in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt einzureichen, die Bestandteil eines Gesamtvorhabens sind.

Kohärenzabstimmungen zwischen Bund und Ländern sind zu berücksichtigen.<sup>2</sup>

Die Projekte werden über den ESF und mit Mitteln des Freistaats Thüringen gefördert. Die Finanzierung der förderfähigen Ausgaben erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung (80% ESF-Mittel, maximal 20% Mittel des Freistaats Thüringen).

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Es werden die tatsächlichen Personalausgaben gefördert. Für sämtliche notwendigen Restausgaben zur Durchführung (Sach- und Verwaltungsausgaben) wird ein Pauschalsatz von bis zu 40 % der direkten förderfähigen Personalkosten gewährt.

Gefördert werden Personalausgaben für maximal zwei Vollzeitäquivalente je Vorhaben.

Eine Aufstockung vorhandener Personalstellen ist möglich, wenn die Förderungen bzw. Projektstellen getrennt voneinander ausgewiesen werden können (zeitliche und buchhalterische Abgrenzung). Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei ggf. abweichend tarifvertraglichen Regelungen der Zuwendungsempfänger zu beachten.

Zu jeder beantragten Personalstelle muss eine Tätigkeitsbeschreibung vorliegen, aus der die Angemessenheit der Eingruppierung und der Umfang der Tätigkeit für den Fördergegenstand eindeutig beurteilt werden können.

Für die Bemessung sind die Entgeltgruppen E 9 bis E 11 des TV-L als Vergleichswerte nach der Entgeltordnung des TV-L heranzuziehen. Eine geringere Vergütung der Fachkräfte als in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe E 9 entsprechend der Entgeltordnung zum TV-L ist nicht förderfähig.

---

<sup>2</sup> Im Bereich des ESF haben sich Bund und Länder bei der Erstellung ihrer Operationellen Programme intensiv abgestimmt und dafür Sorge getragen, dass sich das Förderinstrumentarium des ESF-Bundesprogrammes und der ESF-Länderprogramme klar voneinander abgrenzt. Abgrenzungskriterium ist u. a. die räumliche und verfahrenstechnische Abstimmung. Zu beachten ist insbesondere die Abstimmung der Projekte des Programms Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ) mit den Ländern. (vgl. Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020 sowie die Anlage zur Partnerschaftsvereinbarung)

Förderfähig sind die tatsächlichen projektbezogenen Personalausgaben (Bruttoarbeitsentgelt) unter Beachtung o. g. Eingruppierungen nach dem Ist-Kostenprinzip. Die in den Personalausgaben enthaltenen Arbeitgebersozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungsbeiträge) und der Berufsgenossenschaftsbeitrag sind als Pauschale in Höhe von aktuell 20,175% des rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts der förderfähigen Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter zuwendungsfähig.

Nicht förderfähig sind die Umlage für Krankenaufwendungen (U1), die Umlage für Mutterschaftsaufwendungen (U2) und die Umlage zur Insolvenzgeldsicherung (U3).

Antragsberechtigt sind juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz oder Niederlassung in Thüringen, die Gebietskörperschaften als örtliche öffentliche Träger der Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe und freie Träger der Wohlfahrtspflege und der Sozialwirtschaft sowie lokale Netzwerke und Initiativen.

Der Projektträger legt eine Erklärung des örtlich öffentlichen Trägers der Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe sowie der Standortkommune **spätestens mit Antragstellung** vor, aus der die Förderwürdigkeit aus Sicht der örtlichen Zuständigkeit erkennbar ist. Bei überörtlichen Strukturen ist eine Einschätzung der Förderwürdigkeit des überörtlichen Trägers notwendig.

Der Träger muss fachlich, personell, methodisch und organisatorisch zur erfolgreichen Umsetzung des Projekts in der Lage sein, eine effiziente Finanzplanung sicherstellen und eine ordnungsgemäße Abrechnung der erhaltenen Zuwendungen gewährleisten.

Die Mitarbeitenden sollen u.a. über gute Kenntnisse bzw. Erfahrungen in folgenden Bereichen verfügen:

- Projektmanagement
- Netzwerkarbeit
- Soziale und interkulturelle Beratungskompetenz
- Kommunikations- und Moderationsfähigkeit
- Methoden der Aktivierung und Gemeinwesenarbeit

Monitoring und Evaluierung sind integrale Bestandteile der Umsetzung der Förderung. Der Projektträger verpflichtet sich verbindlich zur aktiven Mitwirkung in Evaluierungs- und Monitoringprozessen und zur Zusammenarbeit mit den durch das TMASGFF für das Monitoring und die Evaluierung des Programms beauftragten Stellen.

Während der Projektlaufzeit steht das Referat M2/strategische Planung des TMASGFF für Rückfragen zur Verfügung.

Alle Beteiligten sind zur Geheimhaltung aller ihnen im Rahmen des Konzeptauswahlverfahrens zugänglichen Informationen verpflichtet.

### **Mit dem Konzept vorzulegende Unterlagen und Nachweise:**

- Kompakte, aussagekräftige Beschreibung des Projekts, der Vorgehensweise und der Umsetzung im Sozialraum bzw. in der Kommune oder der Gebietskörperschaft (Landkreis, kreisfreie Stadt)<sup>3</sup> unter Beachtung der Projektziele und Aufgaben, Beschreibung der Methodik und Verfahren zur Zielerreichung,
- Begründung, inwieweit der Träger mit dem Projekt eine bedarfsgerechte und nachhaltige Ergänzung des bestehenden regionalen und kommunalen Angebots im Bereich der sozialen Infrastruktur darstellt,
- Aussagen über das bestehende sozialintegrative Netzwerk und die geplante Ergänzung bzw. Erweiterung,
- Darstellung der Angebote, welche aufgrund der Corona-Pandemie nicht unterbreitet werden können,
- eine glaubhafte Darstellung des durch die Corona-Pandemie oder deren Auflagen bedingten personellen Zusatzbedarfs im Projekt,
- Ausgaben - und Finanzierungsplan für den gesamten Förderzeitraum.
- Nachweis, dass für das laufende Projekt für mindestens eine Personalstelle eine Förderung aus Bundes-, Landes- oder Kommunalmitteln erhalten wird
- Darstellung der Fachkompetenz des Trägers

Sofern Sie noch nicht als Projektträger bei der GFAW aufgetreten sind, ist mit dem Konzept die Kopie Ihrer aktuellen Satzung bzw. des Gesellschaftervertrages sowie des Vereins- oder Handelsregisterauszuges über das KAV-Portal einzureichen. Alternativ können Sie diese Dokumente auch in Papierform Ihrer Teilnahmeerklärung beifügen.

### **3. Verfahren**

#### **3.1 Durchführende Behörde**

GFAW - Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH,  
Warsbergstraße 1  
99092 Erfurt  
Tel. 0361 2223 – 0  
Fax 0361 2223 – 17  
E-Mail: [servicecenter@gfaw-thueringen.de](mailto:servicecenter@gfaw-thueringen.de)

---

<sup>3</sup> Für überregional wirkende Strukturen sind Kooperationsbezüge in Thüringen darzustellen.

### 3.2. Zeitraum

Konzepte können beginnend mit der Veröffentlichung auf der Webseite der GFAW [www.gfaw-thueringen.de](http://www.gfaw-thueringen.de) am **23.11.2020 ab 12.00 Uhr über das e-Portal Konzeptauswahlverfahren (KAV)** eingereicht werden. Die Frist zur Einreichung endet am **04.12.2020 um 12.00 Uhr**.

### 3.3. Auswahl- und Antragsverfahren

Die Auswahl und Bewilligung der Projekte erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren.

Zunächst werden alle bei der GFAW eingereichten Konzepte einer Prüfung nach formaler Übereinstimmung mit den Bedingungen des Konzeptauswahlverfahrens unterzogen.

In einem zweiten Schritt erfolgt die Bewertung der für eine Antragstellung in Frage kommenden Vorschläge durch eine fachliche Jury. Die Jury setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des für Soziales zuständigen Ministeriums, des für jugend- und soziokulturelle Projekte zuständigen Ministeriums (TSK), –der GFAW, des Thüringer Landkreistages und des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen. Die Jury stellt anhand der in Punkt 3.4 genannten Bewertungskriterien den Projektnutzen fest und gibt der Bewilligungsbehörde eine entsprechende Empfehlung. Die Träger der empfohlenen Projekte werden durch die GFAW benachrichtigt und zur Antragstellung aufgefordert.

### 3.4. Bewertungskriterien

Bei der Auswahl werden folgende Bewertungskriterien und die Faktoren ihrer Gewichtung zugrunde gelegt:

#### Formelle Kriterien

Ordnungsmäßigkeit: Fristwahrung im KAV, Vollständigkeit, Formgebundenheit	Ausschlusskriterium, sofern nicht eingehalten
---	---

#### Materielle Kriterien

Fachkunde und Leistungsfähigkeit, regionale Einbindung des Trägers: 30 %  
 Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Referenzprojekte, regionale bzw. örtliche Einbindung und Vernetzung, Darstellung der Netzwerkarbeit, Erfahrungen und Projekte mit Kooperationspartnern, Qualifikation der Mitarbeitenden.

Umsetzungsplanung, methodische Kongruenz, Qualitätssicherung: 60 %

Situations-/Problemanalyse, Darstellung des Standorts und des zu bearbeitenden Sozialraums bzw. in der Kommune oder der Gebietskörperschaft (Landkreis, kreisfreie Stadt)<sup>4</sup>, Darstellung der konkreten Potenziale und Defizite am Standort, Berücksichtigung des Projektziels der sozialen und gesellschaftlichen Integration, Berücksichtigung der spezifischen Bedarfslagen von Hilfesuchenden und Zugang zur jeweiligen Zielgruppe sowie zu Netzwerkpartnern, Projektnutzern bezüglich Verbesserung der sozialen Infrastruktur und Anschlussfähigkeit an bestehende soziale Infrastruktur, Nutzung von Synergieeffekten, Berücksichtigung der Querschnittsziele "Förderung von Gleichstellung von Männern und Frauen", "Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung" und "Förderung der nachhaltigen Entwicklung", Schlüssige Beschreibung der Methodik und Verfahren zur Zielerreichung, Transparenz und Realisierbarkeit bezüglich Umsetzungsplanung, Belastbare Darstellung der durch die Corona-Pandemie bedingten Veränderungen in der Personalsituation (bspw. Entlassungen, Arbeitszeitverkürzungen, Beendigung von befristeten Arbeitsverhältnissen etc.), Belastbare Darstellung der durch die Corona-Pandemie entstandene Erweiterung des Personalbedarfs (bspw. aufgrund der Einhaltung von Infektionsschutzregelungen, durch erhöhtes Beratungsaufkommen etc.), Art und Umfang der Qualitäts- und Ergebnissicherung, Öffentlichkeitsarbeit und Einbeziehung von Multiplikatoren.

Wirtschaftlichkeit der Ausgabenplanung 10 %

Schlüssigkeit des Finanzierungsplanes, Einhaltung des Finanzrahmens.

Zu jedem Kriterium werden detaillierte vorhabenspezifische Fragestellungen formuliert und dem Auswahlgremium als Bewertungsschema zur Verfügung gestellt. Die Bewertung der Jury erfolgt anhand des nachfolgenden Punkteschemas. Die Gewichtung der Einzelkriterien wird durch Multiplikation mit den entsprechenden Faktoren sichergestellt.

0 Punkte	Das Kriterium kann aufgrund fehlender Aussagen nicht bewertet werden.
1 Punkt	Die Bewertung des Kriteriums wird mit sehr gering eingeschätzt. Das Projekt greift Inhalte des Kriteriums auf, weist jedoch erhebliche Schwächen auf.
2 Punkte	Die Bewertung des Kriteriums wird mit gering eingeschätzt. Das Projekt greift Inhalte des Kriteriums auf, weist jedoch einige Schwächen auf.
3 Punkte	Die Bewertung des Kriteriums wird mit zufriedenstellend eingeschätzt.
4 Punkte	Die Bewertung des Kriteriums wird mit stark eingeschätzt. Die Aussagen zum Kriterium sind gut pointiert.
5 Punkte	Die Bewertung des Kriteriums wird mit sehr stark eingeschätzt. Die Aussagen zum Kriterium sind sehr gut pointiert und konkret.

### 3.5. Einreichung und Beiträge

Die Konzepte sind ausschließlich elektronisch über das Ausschreibungsportal (KAV-Portal) (<https://portal.esf-thueringen.de/konzeptauswahlverfahren>) auf der Webpräsenz der GFAW [www.gfaw-](http://www.gfaw-)

<sup>4</sup> Für überregional wirkende Strukturen sind Kooperationsbezüge in Thüringen darzustellen.

[thueringen.de](http://thueringen.de) einzusenden. Eine Beitragsabgabe per Post ist nicht möglich. Die zusätzlichen Hinweise, in dem durch die GFAW im Eingabeportal bereit gestellten Handbuch zur erfolgreichen Einreichung eines Angebotes im Konzeptauswahlverfahren, sind unbedingt zu beachten.

Die teilnehmenden Träger müssen sich registrieren und erhalten somit einen eigenen geschützten Zugang zum Webportal.

Sofern Fragen von allgemeinem Interesse von Teilnehmenden an die GFAW gestellt werden, werden die Antworten allen registrierten Interessenten zur Verfügung stehen. Anfragen sind grundsätzlich per E-Mail an die GFAW zu übermitteln.

Die teilnehmenden Träger können in dem Portal ihre strukturierten Beiträge nach den förmlichen Vorgaben der GFAW erstellen. Grundlegende Daten sind in einen Fragebogen einzugeben. Ausführliche Angaben können in downloadfähige Dokumente eingegeben, offline bearbeitet und wieder hochgeladen werden. Darüber hinaus können gescannte Dokumente hochgeladen werden. Die Bearbeitung und Speicherung der Angaben ist während der gesamten Laufzeit des Konzeptauswahlverfahrens bis zum Absenden des Beitrags möglich. Das Portal ist bis zum **04.12.2020 um 12.00 Uhr** frei geschaltet. Danach sind keine Eingaben mehr möglich.

Die Beteiligung am Konzeptauswahlverfahren erfolgt über das Absenden des Beitrags. Danach bleibt die Bearbeitung gesperrt. Beim Anklicken des Buttons Absenden im Portal wird automatisch eine Teilnahmeerklärung als PDF-File generiert, die auszudrucken ist. Der Ausdruck muss, versehen mit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Teilnehmenden, per Brief an die GFAW gesandt werden. Deren **Posteingang** bei der GFAW muss spätestens am dritten Werktag nach dem Abschluss des Konzeptauswahlverfahrens, d.h. am **09.12.2020** erfolgt sein.

Bei Nichteinhaltung der Frist wird der Beitrag nicht gewertet. Sämtliche, nicht auf elektronischem Weg übermittelten Anlagen und Dokumente sind in Kopie in Papierform mit der Teilnahmeerklärung einzureichen.